Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

Einschreiben
Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung
Heinz Lienhard
Postfach 2221
8280 Kreuzlingen 1

Referenz/Aktenzeichen: R502-0446
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ZUJ
Sachbearbeiter/in: ZUJ
Bern, 20. Dezember 2018

Verfügung

vom 20. Dezember 2018

betreffend das

Gesuch des Tierschutzvereins Kreuzlingen und Umgebung, eingereicht von Herrn Heinz Lienhard, hinsichtlich einer Ausnahmebewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
jan.zuend@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

217.25-00634/00013/00005/R502-0446

1 Sachverhalt

1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 10. Oktober 2018 reichte der Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung, vertreten durch Herrn Heinz Lienhard, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 11. Oktober 2018 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herrn Heinz Lienhard eine Empfangsbestätigung gesendet. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 15. Oktober 2018 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 23. Oktober 2018 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 22. November 2018 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

1.2 Rotwangenschmuckschildkröte, RWS *(Trachemys scripta elegans)*

Obwohl Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) 2008 unterbunden sind, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 70 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt in Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

2 Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau wurden konsultiert.

2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien, beurteilt.

2.3 Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung von RWS. Dazu gehört die regelmässige Kontrolle der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

2.4 Überwachung

Um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS, zu verlangen.

2.5 Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 22. November 2018 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäussert:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	An der grundsätzlichen Skepsis der EFBS solchen Gesuchen gegenüber hat sich nichts verändert und das langfristige Ziel muss nach wie vor die Ausrottung der Rotwangenschmuckschildkröten in der Schweiz sein. Dennoch erachtet die EFBS diese Ausnahmebewilligungen auch als pragmatischen Lösungsansatz. Beim vorliegenden Gesuch des Tierschutzvereins Kreuzlingen und Umgebung sind verschiedene bauliche Massnahmen getroffen worden, die ein Entweichen der Rotwangenschmuckschildkröten in die Umwelt verhindern. Die Sicherheitsmassnahmen lassen sich anhand der eingereichten Pläne gut nachvollziehen und erfüllen aus Sicht der EFBS ihren Zweck. Die EFBS-Mitglieder stimmen dem Gesuch zu. Im Einklang mit früheren Stellungnahmen ist es der EFBS aber wichtig, dass ein aktiver Verleih an Privatpersonen nicht erlaubt ist, da nicht überprüft werden kann, ob die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Ausserdem sollten keine Wildfänge aufgenommen werden.
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.
Amt für Umwelt des Kantons Thurgau	Frau Isabel Portmann vom Kanton Thurgau hat keine ortsspezifischen Besonderheiten zu melden, weist aber darauf hin, dass die Anzahl der Tiere durchaus steigen kann. Gemäss eigenen Informationen übergibt der Zoll beschlagnahmte Tiere dem Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung.
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	Aufgrund der vorliegenden Unterlagen scheint es dem BLV als ausreichend belegt, dass die gehaltenen Rotwangenschmuckschildkröten nicht in die Umgebung entweichen können. Daher kann aus Sicht des BLV dem Gesuch zugestimmt werden.

3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch des Tierschutzvereins Kreuzlingen und Umgebung, vertreten durch Herrn Heinz Lienhard, geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Die RWS werden in einem grosszügigen Weiher und einem angemessenen Landbereich gehalten, vom Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung gepflegt und gefüttert. Das Gehege ist von einem massiven 2.25 Meter hohen Maschendrahtzaun umgeben, welcher bis auf ein im Boden versenktes 55 Zentimeter (oberirdisch 25 Zentimeter) hohes Roh-Stahlband von 6 Millimeter Dicke reicht. Das Stahlband resp. die Stahlplatte ist im Boden in einem Betonfundament versenkt. Der Zaun auf der nördlichen Gehege-Seite ist gegen ein Untergraben mit einer Betonplatte oder mit Magerbeton gesichert. Der hohe Zaun verhindert nicht nur, dass die Tiere ausbrechen, sondern auch gegen unbefugtes «Entsorgen» von RWS in das Gehege. Hinzu kommt, dass auf dem Maschendrahtzaun noch ein elektrischer Zaun installiert worden ist.

Ein Ausbruch aus diesem Gehege scheint für RWS daher nahezu unmöglich.

Die durchschnittlichen Temperaturen in Kreuzlingen sind zu tief, als dass sich die Eier von RWS erfolgreich entwickeln können. Zudem sind keine Nistplätze vorhanden, sollte jedoch trotzdem eine Eiablage stattfinden, werden die Eier vernichtet.

Aus Obgenanntem ergibt sich somit Folgendes:

- Die RWS können sich aufgrund der für die Entwicklung der Eier notwendigen hohen Temperaturen (90 Tage bei 26-30°C) in der Region von Kreuzlingen sehr wahrscheinlich nicht vermehren.
- Die Gehegeumzäunung mit einem hohen Maschendrahtzaun, einem zusätzlichen Elektrozaun und glatten einbetonierten Metallplatten oder eingegrabenen Betonplatten gewährleisten einen guten Schutz gegen etwaige Ausbrüche von RWS und auch gegen allfällige «Entsorgungen» von RWS von Ausserhalb.
- Das regelmässige Zählen der RWS, das Entfernen allfälliger Eier und die Kontrolle des Geländezustands reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens oder einer Vermehrung zu minimieren.
- Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, müssen, um die Sicherheit beim Umgang mit RWS zu gewährleisten, über die von der RWS ausgehenden Gefahr für die Umwelt aufgeklärt sein.

Unter Einhaltung der verfügten Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird ein Entweichen und Vermehren der RWS für minim gehalten und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmebewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch des Tierschutzvereins Kreuzlingen und Umgebung für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen ab sofort und bis auf Weiteres bewilligt:
    a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Entweichen der RWS, wofür das Gelände gegen einen Ausbruch entsprechend gesichert sein muss und verhindert zudem eine Vermehrung der RWS.
    b. Der Gesuchsteller zählt die RWS und kontrolliert den Geländezustand regelmässig.
    c. Der Gesuchsteller klärt das Personal, das mit der Haltung von RWS betraut ist oder Zugang zu diesen hat, über deren Gefahrenpotential für die Umwelt auf.
    d. Der Gesuchsteller meldet ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) dem BAFU und dem zuständigen Kanton. Der Gesuchsteller trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
    e. Der Gesuchsteller meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.
2. Der Gesuchsteller teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.
3. Der Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe BAFU-Webseite (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV). Der Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung verpflichtet sich, bei einer Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.

4. Auf eine Gebührenerhebung wird gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) verzichtet, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung besteht.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, dem Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung, vertreten durch Herrn Heinz Lienhard, Postfach 2221, 8280 Kreuzlingen, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt, Frau Isabel Portmann, Verwaltungsgebäude Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Interne, elektronische Kopie an:
- WUA, ZUJ, SDR, GAN